

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 15 (1923)

Heft: 5

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Linke 5887 Stimmen. Das Städtische Besoldungsstatut wurde im Mai mit 4822 Ja gegen 4999 Nein verworfen, wobei die Kommunisten mit der bürgerlichen Rechte gegen die Vorlage stimmten.

Die gewerkschaftliche Tätigkeit konzentrierte sich auf Abwehr der geplanten Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen. Ausser den allgemeinen Bewegungen der Holzarbeiter und der Typographen hatten sich die verschiedenen lokalen Gewerkschaftssektionen mit mehr oder weniger Erfolg gegen Lohnabbau und Arbeitszeitverlängerung zu wehren. Eine rege Tätigkeit entfaltete auch der Bildungsausschuss, der im Winter 1922/23 11 Veranstaltungen zur Durchführung brachte. Berichte über die genossenschaftliche Organisation vervollständigen den allseitig orientierenden Jahresbericht.

Föderativverband. Am 22. März tagte in Bern der Vorstand des Föderativverbandes. Es lag eine Austrittserklärung des Vereins Schweizerischer Lokomotivführer vor, die damit begründet wurde, dass die neuen Statuten ihn um seine Vertretung im Vorstand gebracht hätten. Sein Vertreter hatte allerdings seinerzeit den neuen Statuten zugestimmt; der Austritt wurde indessen genehmigt. Ebenso wurde der Austritt des Personals des Flugplatzes Dübendorf gutgeheissen.

Der vom Eisenbahnverband seit mehr als Jahresfrist verlangten Einberufung der paritätischen Kommission zur Besprechung der Anwendung des Art. 16 des Arbeitszeitgesetzes bei den Transportanstalten soll in nächster Zeit entsprochen werden. Der Präsident forderte die Organisationen auf, ihre diesbezüglichen Begehren bekanntzugeben. Aus dem Bericht über die unternommenen Schritte bezüglich der Kompensation des freien Samstagnachmittags ging hervor, dass vor der Abstimmung über Art. 41 des Fabrikgesetzes in dieser Richtung keine weiteren Schritte getan werden sollen.

Der Vorstand besprach darauf die Teuerungszulagen für das 2. Halbjahr 1923. Von verschiedenen Seiten scheinen Gelüste auf eine weitere Reduktion der Zulagen sich geltend zu machen. Anlässlich einer Besprechung mit dem Personalamt gab die Personalvertretung die Erklärung ab, dass eine neue Reduktion unannehmbar sei. Die Geschäftsleitung ist gewillt, die Interessen der Mitglieder mit allen Mitteln zu wahren.

Zur Revision des Besoldungsgesetzes wurde eine Resolution gefasst, in der festgestellt wird, dass die Versprechungen und Zusicherungen in bezug auf die Fertigstellung der Vorlage nicht gehalten wurden und die fordert, dass der Gesetzentwurf den eidgenössischen Räten ohne weitere Verschleppung vorgelegt werde.

Zur Zollinitiative beschloss der Vorstand unter Ablehnung der Drohungen der Rechten und des Bundesrats, keine Stellung zu nehmen und den Entscheid den einzelnen Organisationen zu überlassen. Ferner besprach der Vorstand die Revision des Bundesgesetzes betreffend den Militärpflichtersatz. Falls die Räte Eintreten auf die Vorlage beschliessen, wird die Geschäftsleitung Abänderungsanträge einreichen; sie nimmt grundsätzlich gegen eine Vorlage Stellung, die das Personal hinsichtlich Militärsteuer stärker belastet. Eine Umfrage des Verbandes eidg. Telephon- und Telegraphenarbeiter betr. Verschmelzung der Verbandszeitungen hat nicht das gewünschte Resultat gezeitigt; diese Angelegenheit verschwindet damit von der Tagesordnung.

Arbeiterunion Zürich. Arbeiterunion Zürich und Gewerkschaftskartell Zürich veröffentlichen im Umfang von 95 Seiten ihren Bericht für das Jahr 1922. Die Mitgliederzahl ist um 4534, von 18,173 auf 13,639 zurückgegangen. Dieser Rückgang ist zum Teil eine Folge der Krise, zum Teil aber auch der kommunistischen Spaltungsarbeit.

Die Jahresrechnung des Gewerkschaftskartells schliesst bei Fr. 47,884 Einnahmen mit einem Aktivsaldo von 4444 Franken ab. Bei der Rechtsauskunftsstelle haben sich im Berichtsjahr 5298 Klienten in 5999 Fällen Rat geholt. Es wurden insgesamt 11,423 Auskünfte erteilt. Davon betrafen 3432 Lohnfragen, 2894 Arbeitslosenfragen, 2424 Kündigungen und 1715 Forderungen aus verschiedenen Titeln, Alimente usw. Für die Forderungen wurden von der Arbeitskammer insgesamt 25,220 Franken eingenommen und der Klientschaft wieder ausbezahlt.

Der Bericht enthält orientierende Angaben über die Tätigkeit des Unionsvorstandes, des Bildungsausschusses, der Zentralbibliothek, des Gewerkschaftskartells und der Arbeitskammer. Besondere Abschnitte sind dem Lohnabbau und der Arbeitszeitverlängerung, der Arbeitslosenfürsorge und dem Metallarbeiterkonflikt gewidmet. Tabellen über Löhne und Arbeitszeit auf dem Platze Zürich vervollständigen den inhaltsreichen Bericht.



Sozialpolitik.

Der Achtstundentag in Italien. Von der italienischen Regierung ist eine Verordnung über die Einführung der 48stundenwoche erlassen worden. Danach soll die normale Höchstdauer der tatsächlichen Arbeitsleistung aller Arbeiten in industriellen oder kommerziellen Betrieben nicht 8 Stunden im Tag oder 48 Stunden in der Woche überschreiten. Diese Höchstarbeitszeit gilt auch für Anstalten zur Berufsausbildung, für Wohltätigkeitsanstalten, Aemter, öffentliche Arbeiten und Krankenanstalten, vorausgesetzt, dass die Arbeiter Lohn oder anderweitige Vergütung erhalten und unter der Leitung anderer Personen tätig sind. Auf Hausdienstboten, an Bord von Schiffen beschäftigte Personen, Handelsreisende und leitende Beamte findet die Verordnung keine Anwendung. In der Landwirtschaft gilt sie für die Tagelöhner.

Als «tatsächliche Arbeitsleistung» wird jede Arbeit bezeichnet, die emsige und unablässige Anstrengung erfordert; dagegen nicht Arbeit, die ihrer Natur nach oder aus besonderen Umständen nicht unablässig ist, oder die in blosser Dienstbereitschaft oder Ueberwachung besteht. Ueberzeitarbeit von nicht mehr als zwei Stunden im Tag und 12 Stunden in der Woche oder von entsprechender durchschnittlicher Dauer während eines längeren Zeitabschnittes ist gestattet, wenn sie zwischen den beteiligten Parteien vereinbart wurde. Die Löhne müssen jedoch in diesem Fall mindestens 10 Prozent höher sein als die normalen Zeit- oder Stücklohnansätze. Die Verordnung tritt vier Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wenn Mussolini in Arbeiterschutz macht, ist Misstrauen am Platze. Auf dem Papier sieht das alles sehr nett aus. Wenn man aber weiss, dass die Fascisti die Gewerkschaften mit den brutalsten Mitteln zertrümmert und ihnen so die Möglichkeit des Widerstandes gegen die Verschlechterung der Arbeitsbedingungen genommen haben, kann man sich vorstellen, was diese grosssprecherischen Erlasse in Wirklichkeit wert sind.

Ein neues Arbeitsgesetz in Rumänien. Das vom Ministerium für Gesundheitswesen, Arbeit und soziale Wohlfahrt dem Ausschuss für Arbeitsgesetzgebung vorgelegte Arbeitsgesetzbuch enthält die folgenden Grundsätze:

Gewährleistung gleichen Schutzes für die verschiedenen Faktoren der Produktion. Achtung der Freiheit der Arbeit und Festlegung der Arbeitsverhältnisse im allgemeinen durch Tarifverträge. Die Arbeitsbedingun-

gen müssen jedoch mit den Vorschriften des Arbeitsgesetzbuches übereinstimmen. Gleiche Rechte und Pflichten für Unternehmer und Arbeiter ohne Unterschied der Geschlechter, der Volkszugehörigkeit oder der Religion. *Gleiche Rechte und Pflichten für arbeitende Männer und Frauen* in der Industrie und im Handel bei Gewährung eines besonderen Schutzes für die Arbeiterinnen. Arbeiter im Alter von über 18 Jahren gelten als Erwachsene. Die Löhne dürfen nicht *geringer* sein, als die von den Behörden, die durch das Arbeitsgesetz eingesetzt werden, bestimmten Ansätze. Obligatorische Zuständigkeit von Schlichtungsbehörden im Falle von Arbeitsstreitigkeiten in Privatunternehmungen; *Verbot von Streiks in öffentlichen Unternehmungen* und Zwangsschlichtung von Streitigkeiten. Tägliche Arbeitszeit von nicht mehr als *acht Stunden*. Wöchentlich obligatorischer Ruhetag für alle Lohnarbeiter. Gewährleistung des Koalitionsrechtes und Anerkennung der Gewerkschaften gemäss Bestimmungen des Arbeitsgesetzes. Vertretung von Unternehmern und Arbeitern in Arbeitskammern, im nationalen Arbeitsrat, dem oberen Rat für Sozialversicherung und in allen diesen Körperschaften angegliederten Ausschüssen. *Obligatorische Kranken- und Unfallversicherung* für alle Arbeiter in der Industrie und im Handel.



Volkswirtschaft.

Neuordnung des Alkoholwesens. Am 3. Juni wird das Schweizervolk über die Neuordnung der Bestimmungen über die gebrannten geistigen Getränke zu entscheiden haben. Die alte Regelung hatte den Nachteil, dass davon nur ein kleiner Teil des Alkoholverbrauchs betroffen wurde und das sie direkt eine Schutzmassnahme zugunsten der freigegebenen Brennerei darstellte, die sich dann auch unheimlich entwickelte. Ausserdem gaben fiskalische Erwägungen zu einer Neuregelung Anlass. Die Neuordnung will nunmehr die gegenwärtige Kontrolle und Besteuerung auf die ganze einheimische Produktion übertragen. Die privaten Brennereien bedürfen einer Konzession und müssen ihre Produktion der Alkoholverwaltung übergeben. Dagegen hat der Bund dem einheimischen Produzenten die Verwendung aller brennbaren Stoffe, die keine andere Verwendung finden können, zu einem angemessenen Preise zu sichern. Es wird erwartet, dass diese Neuregelung eine Verminderung der Produktion des Obstbranntwein herbeiführte. Ein Teil des Obstes könnte zu Ernährungszwecken der Bevölkerung zugänglich gemacht werden. Von den Reineinahmen der fiskalischen Belastung der Fabrikation, der Einfuhr, des Grossverkaufs und des internationalen und interkantonalen Kleinhandels fallen drei Fünftel den Kantonen und zwei Fünftel dem Bund zu. Die den Kantonen zufallenden Beträge werden unter diese am Ende jedes Rechnungsjahres nach Verhältnis der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten und erwarteten Wohnbevölkerung verteilt. Die Kantone haben 15 Prozent ihres Anteils zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden und zwar so, dass der überwiegende Teil auf die Bekämpfung der Ursachen des Alkoholismus entfällt. Von den Beiträgen, die dem Bund zufallen, hat dieser 5 Prozent zur Bekämpfung des Alkoholismus, 95 Prozent zur Förderung der Alter-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung zu verwenden. Die Bekämpfung der Schnapspest liegt im Interesse der Arbeiterschaft, und sie wird, auch wenn die Vorlage nicht in allen Teilen ihren Wünschen entspricht, nach Kräften für die Annahme der Neuregelung eintreten.

Arbeitslosenunterstützung. Nach einer verbindlichen Weisung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 26. März 1923 gelten Angestellte und Arbeiter, die nicht in einem endgültigen Anstellungsverhältnis zum Bund stehen, sondern in dessen Verwaltungen und Betrieben nur vorübergehend beschäftigt werden, nur dann als Bundespersonal im Sinne von Art. 15 des B.R.B. vom 29. Oktober 1919 gelten, wenn ihre Beschäftigung ununterbrochen sechs Monate gedauert hat. Diese Massnahme wird begründet damit, dass der Bund in letzter Zeit öfters Arbeiten ausgeführt und dabei Arbeitslose, die zu Lasten von Bund und Kanton unterstützt wurden, beschäftigt habe, so dass dadurch Kantone und Gemeinden entlastet worden seien. Es wäre deshalb ungerecht, wenn der Bund solche von ihm bloss vorübergehend beschäftigte Leute ausschliesslich auf seine Kosten unterstützen müsste, was zu der oben angeführten Weisung Anlass gab.



Genossenschaftsbewegung.

Verband schweiz. Konsumvereine. Im Jahre 1921 hatte der Verband schweiz. Konsumvereine mit einem Betriebsdefizit von 2½ Millionen Franken abgeschlossen. Die darauffolgenden Sparmassnahmen, die für das Bureaupersonal eine Arbeitszeitverlängerung von einer halben Stunde pro Tag brachten und weiter den Aufschub der jährlichen Gehaltserhöhungen zur Folge hatten, sind von seiten der Arbeiterschaft scharf kritisiert worden, weil sie darin eine Begünstigung der reaktionären Pläne der Privatunternehmer erblickte. Aus dem Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Verbandsbehörden im Jahre 1922 geht nun hervor, dass die Möglichkeit besteht, bei einer Zuweisung von 100,000 Franken an den Reservefonds einen Nettoüberschuss von 200,000 Franken auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Bericht orientiert eingehend über die Tätigkeit des Aufsichtsrates und der Verwaltungskommission. Der Bericht der Verwaltungskommission stellt fest, dass der Preisabbau gegen Ende des Berichtsjahres eine neuerliche Stockung erfahren habe. Von Anfang bis Ende des Jahres 1922 ist der Gesamtpreiserückgang der im Index des V. S. K. enthaltenen Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände mit 15 Prozent zu bemessen. Der Umsatzrückgang ist in der Hauptsache auf die verminderte Kaufkraft der arbeitslosen Mitglieder zurückzuführen.

Die Zahl der angeschlossenen Genossenschaften hat sich von 505 auf 519 erhöht. Neu aufgenommen wurden aus dem Kanton Bern 3, aus dem Kanton Aargau und dem Kanton Zürich je 4, aus dem Kanton Graubünden 3, aus dem Kanton Wallis 2 und aus den Kantonen Luzern, St. Gallen und Waadt je 1 neue Genossenschaft. Ausgetreten sind 5 Genossenschaften, zum Teil durch Uebergang an andere Genossenschaften, zum Teil durch Liquidation; eine Genossenschaft trat in den Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften über.

Der Personalbestand weist eine Abnahme von 52 Angestellten auf; der V. S. K. beschäftigte Ende 1922 noch 737 Personen. Angaben über den Internationalen Genossenschaftsbund und über die Beziehungen zu den genossenschaftlichen Verbänden des Auslandes vervollständigen den Bericht, der jedermann zum Studium bestens empfohlen sei.

Schweizerische Genossenschaft für Gemüsebau. Dem Jahresbericht pro 1922 entnehmen wir die folgenden Angaben: Die Mitgliederzahl hat sich von 426 auf 403 vermindert. Die Gesamtproduktion hat sich von 4,674,652 Kilo im Jahre 1921 auf 5,318,646 Kilo im Jahre 1922 erhöht. Erhöht hat sich namentlich die